

Index	Datum
03	16.02.2022



Wera Werkzeuge GmbH
Postfach 120145
42331 Wuppertal · Germany
Korzerter Straße 21–25
42349 Wuppertal · Germany
Telefon +49 (0)202 / 40 45 - 0
Telefax +49 (0)202 / 40 45 - 276
E-Mail info@wera.de
Internet www.wera.de

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Die Wera Werkzeuge GmbH mitsamt ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Wera“ genannt) legt als qualitäts- und wertebewusstes, mittelständisches Unternehmen Wert auf verantwortungsvolle langfristige Wertschöpfung und Einhaltung aller nationalen und internationalen Rechtsvorschriften. Auch bei den Beschaffungsaktivitäten achtet Wera neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz. Beim nationalen und internationalen Bezug von Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen setzt Wera von seinen Geschäftspartnern daher bei allen Geschäftsprozessen eine nachhaltige Vorgehensweise, Umweltschutz, den fairen Umgang mit Mitarbeitern sowie die Beachtung von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit voraus.

Darüber hinaus achtet Wera auf Korruptionsprävention und setzt von Geschäftspartnern korrektes Verhalten im geschäftlichen Umfeld voraus. Dazu zählen neben der Einhaltung der Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts insbesondere auch die Beachtung der Vorschriften zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung („Corporate Governance“) und auch die Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers („Geldwäsche“) und Korruption. Wera verpflichtet daher nicht nur die eigenen Mitarbeiter zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften sowie der ethischen Grundsätze, die in diesem „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ festgehalten sind, sondern setzt von allen Geschäftspartnern und den mit ihnen verbundenen Unternehmen (unter „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50% des stimmberechtigten Stammkapitals in wirtschaftlichem Eigentum des anderen Unternehmens stehen) die Einhaltung wichtiger Standards in folgenden Bereichen voraus:

Grundsätzliches

Wera fordert von seinen Geschäftspartnern, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des „United Nations Global Compact“ und diesen „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ entsprechen. Wera setzt voraus, dass alle Geschäftspartner geeignete Prozesse einführen, die die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihrem Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen des „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ fördern. Außerdem fordert Wera von seinen Geschäftspartnern, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls anerkennen und einhalten.

Darüber hinaus setzt Wera voraus, dass Unternehmensentscheidungen seitens der Geschäftspartner nicht ausschließlich auf kurzfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet sind, sondern die langfristige Ausrichtung im Fokus steht. Die Nutzung aller Ressourcen (Rohstoffe, Mitarbeiter, Energie, etc.) hat möglichst schonend zu erfolgen, so dass negative Auswirkungen durch das unternehmerische Handeln reduziert werden.

Referenzen:

- Global Compact der Vereinten Nationen
<https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact>
- International Organisation for Standardization (ISO)
www.iso.org

Umweltschutz

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Wera setzt des Weiteren voraus, dass die Geschäftspartner ein der Größe des Unternehmens des Geschäftspartners angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z. B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

Produktsicherheit

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner die jeweils geltenden Vorschriften zur Produktsicherheit beachten.

Mitarbeiter, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wera setzt von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der grundlegenden **Arbeitnehmerrechte** der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung voraus. Darüber hinaus haben die Geschäftspartner von Wera die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen anzuerkennen und anzuwenden.

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner bei der Personalauswahl die notwendige Kompetenz der Mitarbeiter sicherstellen sowie durch geeignete Einstellungsverfahren betrügerische Absichten einzelner Personen unterbinden.

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner jegliche Art von **Kinderarbeit** in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Soweit nationale Gesetze oder Regelungen es zulassen, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren leichte Arbeit verrichten, darf dies auf keinen Fall gestattet werden, wenn der Minderjährige dadurch gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen oder die Beschäftigung seiner Gesundheit oder Entwicklung schadet.

Geschäftspartner von Wera verpflichten sich jegliche **Diskriminierung** bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterbinden. Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind zu fördern. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, Alters, Hautfarbe, Kultur, ethnischen Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Religionsausübung oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Geschäftspartner von Wera dürfen keine **Zwangsarbeit** in ihrem Unternehmen zulassen.

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter auf **Vereinigungsfreiheit** achten, d. h. das Recht, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

Die Geschäftspartner von Wera verpflichten sich, die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zu **Vergütung** und **Arbeitszeiten** einhalten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Einhaltung der vereinbarten Tarifverträge und der gesetzlich festgelegten **Mindestlöhne**.

Geschäftspartner von Wera verpflichten sich, die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum **Gesundheitsschutz** und zur **Arbeitssicherheit** einzuhalten. Ferner wird erwartet, dass alle Geschäftspartner im Rahmen der jeweiligen internationalen Gesetzgebung ein der Größe des Unternehmens des Lieferanten angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden (z. B. gemäß ISO 45001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potentiellen Arbeitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

Referenzen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
<https://www.un.org/en/about-us/universal-declaration-of-human-rights>
- Internationale Arbeitsstandards (ILO)
<https://www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm>
- ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Die Geschäftspartner von Wera verpflichten sich jede Form von **Korruption** und **Bestechung** nicht zu tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere haben alle Geschäftspartner sicherzustellen, dass sie ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter keine Vorteile an Wera-Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner **Einladungen** und **Geschenke** nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Wera-Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d. h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Gleichmaßen werden die Geschäftspartner keine unangemessenen Vorteile von Wera-Mitarbeitern fordern.

Wera setzt die **Vermeidung von Interessenkonflikten** voraus. Geschäftspartner dürfen Entscheidungen – bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Wera – ausschließlich auf der Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

Wera setzt voraus, dass seine Geschäftspartner den **freien und fairen Wettbewerb** fördern, indem sie sich im Wettbewerb stets korrekt verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Geschäftspartner beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus. Geschäftspartner verpflichten sich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Prävention von **Geldwäsche** einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.



Geltung für eigene Geschäftsbeziehungen der Geschäftspartner

Geschäftspartner von Wera verpflichten sich alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten zu kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls zu berücksichtigen. Die Geschäftspartner bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Einhaltung des „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ durch unsere Geschäftspartner wird durch die Geschäftspartner regelmäßig selbst überprüft. Darüber hinaus können nach Abstimmung mit dem Geschäftspartner der Größe des Unternehmens des jeweiligen Geschäftspartners angemessene stichprobenartige Kontrollen durch Wera oder von durch Wera beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass die Grundsätze und Anforderungen dieses „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ nicht beachtet werden, ist Wera berechtigt, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen (z. B. im Falle negativer Medienberichterstattung).

Jeder Verstoß gegen die in diesem „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ genannten Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und Wera betrachtet. Wera hat das Recht, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern, die diesen „Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, obwohl ihnen hierzu von Wera eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen wir die Kenntnisnahme dieses Dokumentes und sichern die entsprechende Anwendung zu:

Vertragspartner

(Name des Unternehmens und des Unterzeichners in Druckschrift)

Unterschrift / Datum

Stempel